


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 13. Oktober 1976

KA

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Wil		0071-0007

B.

Wil b. Rafz

5278. Quartierplan. Am 18. August 1976 ersuchte der Gemeinderat Wil um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. November 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Bürgelacker—Breitenmatt. Dieser Beschluss wurde am 28. November 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 20. August 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Nordwesten von einem auszubauenden Teilstück der mittleren Rebbergstrasse, im Nordosten von einem bestehenden Rebbergfussweg, im Norden von einem auszubauenden Teilstück der unteren Rebbergstrasse, im Osten von der Bauzonengrenze und der neu zu erstellenden Breitenmattstrasse sowie im Süden von einem im Bau befindlichen Teilstück der neuen Sammelstrasse (Umfahrung Nord) begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich vollumfänglich im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wil wie auch innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen gemäss Zonenplan. Die erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Sammelstrasse (Umfahrung Nord) abzweigenden Strassen, die nicht durchgehende mittlere Rebbergstrasse (Quartierstrasse P), die untere Rebbergstrasse (Quartierstrasse Q), die zur unteren Rebbergstrasse führende Breitenmattstrasse (Quartierstrasse N). Als Verbindungsstrasse von der Sammelstrasse (Umfahrungsstrasse Nord) zur Breitenmattstrasse dient die Bürgelackerstrasse (Quartierstrasse O), die sich aus einem Teilstück der bestehenden Bürgelackerstrasse und einem neu zu erstellenden Teilstück zusammensetzt. Der bestehende, am Nordostrand des Quartierplangebiets verlaufende Fussweg (Rebbergfussweg) verbindet die untere Rebbergstrasse mit der mittleren Rebbergstrasse.

Die mit je 18 m an der mittleren Rebbergstrasse, an der unteren Rebbergstrasse und an der Breitenmattstrasse, mit 16 m an der Bürgelackerstrasse und mit 12 m am Fussweg zwischen der unteren und der mittleren Rebbergstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,53 % bei der mittleren Rebbergstrasse, von 6,62 % bei der unteren Rebbergstrasse, von 12,06 % bei der Breitenmattstrasse und von 14 % bei der Bürgelackerstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wil vom 17. November 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans

Nr. 1 Bürgelacker—Breitenmatt in Wil, mit Bau- und Nivaulinien an den Erschliessungsstrassen und Baulinien am Rebbergfussweg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Oktober 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller